

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 19

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Mit dem Wunsche, der militärische Vorunterricht III. Stufe möge auch im weiteren Kanton Wurzel fassen und gedeihen, schliessen wir den Bericht, allen unsern Gönnern nochmals herzlich dankend.“

Ausland.

Frankreich. Bildung eines neuen Marine-Infanterie-Regiments. General Corronnat, Befehlshaber der 4. Marine-Brigade, hat den Befehl erhalten, in Toulon ein drittes Marine-Infanterieregiment zu bilden, um schon in Friedenszeiten die für den Mobilmachungsfall notwendigen Einheiten für die Verteidigung der Häfen zu schaffen. Das 4. und 8. Marine-Infanterieregiment lieferten je 600 Mann für das neue Regiment, das in La Seyne garnisonieren wird. Falls der in Toulon gemachte Versuch sich bewährt, sollen auch in Cherbourg, Brest und Rocheort neue Regimenter gebildet werden.

Grossbritannien. Feldmarschall Prinz Herzog von Cambridge hat kürzlich sein 80. Lebensjahr erreicht. Als einziger Sohn des Prinzen Adolf, Bruder des Königs Ernst August von Hannover, und der Prinzessin Auguste von Hessen-Kassel, 1819 zu London geboren, erbte er bei dem Tode seines Vaters dessen Titel und erhielt durch Parlamentsakte eine Apanage von 12,000 Pfd. Sterl. Auch ward er Mitglied des Oberhauses, wurde 1837 Oberst in der britischen Armee und avancierte 1845 zum Generalmajor. Im Jahre 1854 zum Generalleutnant befördert, erhielt er in demselben Jahre das Kommando der 1. Division in dem nach dem Orient bestimmten englischen Heere unter Lord Raglan und machte die Schlachten an der Alma und bei Inkerman, sowie die übrigen Kämpfe vor Sebastopol mit; doch kehrte er vor Beendigung des Krieges wegen geschwächter Gesundheit nach England zurück. 1856 wurde er zum General ernannt und als Oberbefehlshaber an die Spitze der englischen Armee gestellt. In seiner einflussreichen Stellung war der Herzog bemüht, mannigfache Reformen in dem englischen Heerwesen anzubahnen und durchzuführen. Hierher gehören die Abschaffung der Prügelstrafe, die erleichterte Equipierung und Feldausrüstung der Truppen, die gesteigerte Ausbildung der Truppen im leichten Dienst, die Errichtung stehender Lager, sowie die Einführung von Prüfungen für die Offizierskandidaten. Die Käuflichkeit der Offiziersstellen wurde von ihm lange in Schutz genommen, doch gab er in diesem Punkte den allgemeinen Wünschen nach und befürwortete 1870 deren Abschaffung. 1862 erfolgte seine Erhebung zum Feldmarschall und 1887 wurde er bei Gelegenheit der Feier seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums zum Oberbefehlshaber und Chef-Ehrenoberst der Armee ernannt. Vor einigen Jahren hat er sich in den Ruhestand zurückgezogen.

Grossbritannien. Die Gebeine des Mahdi. Die Nachricht, dass nach der Zerstörung des Grabes des Mahdi die Gebeine desselben in den Nil geworfen, der Schädel des Mahdi dem Bruder des in Khartum getöteten Gordon überliefert worden sei, hatte in England bekanntlich unangenehmes Aufsehen gemacht. Lord Cromer, der ägyptische Premierminister, sucht nun in einer Depesche an Lord Salisbury diesen Eindruck zu verwischen, indem er hervorhebt, dass die Zerstörung des Grabes durchaus notwendig war, erstens weil es durch die Beschiessung bauffällig geworden war, und zweitens, weil verhindert werden musste, dass das Grab „der Brennpunkt von Wallfahrten und fanatischer Stimmung“ bleibe. Die Gebeine des Mahdi wurden in den Nil ge-

worfen, der Schädel desselben aber Kitchener eingehändig und später in Wady Halfa beerdigt. Wenn einzelne Offiziere im Besitze von Knochen des Mahdi zu sein glauben, so befinden sie sich eben im Irrtum, denn es können nicht die Gebeine des Mahdi sein. Ganz freizusprechen von unnötiger Grausamkeit und Unmenschlichkeiten werden die Engländer auch darnach nicht sein.

Verschiedenes.

— **Türkische Offiziere im deutschen Heer.** Nächster Tage trifft in Berlin das bis jetzt stärkste Kommando türkischer Offiziere zum zeitweiligen Eintritt in die deutsche Armee ein. Es geschah, schreibt man der „Frankf. Ztg.“, schon lange, dass einzelne türkische Offiziere die Erlaubnis erhielten, für kürzere oder längere Zeit zur Vervollkommnung ihrer Studien in der preussischen bezw. deutschen Armee Dienst zu nehmen. Die Gruppenentsendung von Offizieren, von den Türken „Posta“ genannt, erfolgte zum erstenmal 1885. Alle drei Jahre gieng eine solche von zwölf bis fünfzehn Offizieren bestehende Posta nach Deutschland ab. Die Offiziere setzen sich aus den drei Waffengattungen Infanterie, Kavallerie und Artillerie zusammen und bekleiden in der türkischen Armee den Rang vom Lieutenant bis Vize-major aufwärts. Da die meisten der auf Kommando nach Deutschland gehenden Offiziere der deutschen Sprache noch nicht mächtig sind, so machen sie erst einen neunmonatlichen Sprachkursus in der Vorbereitungsschule des Obersten a. D. von Elpons in Berlin durch. Ist dieser Kursus beendet, dann werden die Offiziere dem Kaiser vorgestellt, worauf sie je nach ihren Waffen den verschiedenen Truppenkörpern zugewiesen werden. Durch Kabinettsordre bekommen sie alsdann ein Patent als Lieutenant à la suite der Armee und sind von dem Tage an nicht bloss den preussischen Gesetzen unterworfen, sondern auch in den preussischen Unterthanenverband getreten, dem sie während der ganzen Dauer ihres Kommandos einverleibt bleiben. Die Frontoffiziere dienen nun während zwei Jahren ununterbrochen bei der Truppe, während die dem hiesigen Generalstabe angehörenden Kommandierten nur ein Jahr Dienst bei der Truppe thun und das zweite Jahr zum Generalstab einer Division oder eines Korps versetzt werden. Nach Ablauf ihres Kommandos avancieren die türkischen Offiziere ohne Rücksicht auf ihren heimatlichen Grad zu Oberlieutenants und werden vor ihrer Abfahrt nach Konstantinopel nochmals dem Kaiser vorgestellt. Irgendwelche Bezahlung durch die preussische Armee an die türkischen Offiziere erfolgt nicht. Ihre Gehälter werden von hier aus geregelt und belaufen sich, abgesehen von den Kleidergeldern, auf 300 bis 450 Mark monatlich. Um keine Stockung in den Gehaltszahlungen eintreten zu lassen und die jungen Leute vor Verlegenheiten zu schützen, ist die türkische Regierung verpflichtet, den ganzen Betrag für drei Jahre vorher in Berlin zu hinterlegen. Das geschieht beim Bankhause Mendelsohn, von dem die Offiziere am ersten jedes Monats ihre Gagen empfangen. Unter den diesmaligen Kommandierten befinden sich vier Flügeladjutanten des Sultans.

Soeben ist im Druck und Verlag von F. Schulthess in Zürich erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die erste Schlacht bei Zürich den 4. Juni 1799.

Von

F. Becker,

Oberstlieutenant im eidgenössischen Generalstab.

Mit einer Planskizze der Schlacht in Farben.

Gr. 8^o geh. Preis Fr. 3. 60.

Wo

wegen Nichtgebrauch eine noch neue ungetragene komplette Inf.-Offiziers-Uniform zu ganz reduziertem Preise zu erhalten ist, sagt die Exped. ds. Bl.